

Merkblatt für Angehörige - Wissenswertes nach einem Todesfall

Direkt nach dem Todesfall

Wie kann ich einen Todesfall melden?	Ein Todesfall kann wie folgt gemeldet werden: <ul style="list-style-type: none">– über unsere Homepage: www.bekb.ch/todesfall– per E-Mail: erbschaften@bekb.ch– an einen Finanzcoach an unseren Standorten– per Postversand: BEKB, Erbschaftsdesk, Postfach, 3001 Bern Als Nachweis kann eine Todesurkunde oder das Leidzirkular eingereicht werden.
Was passiert mit offenen Rechnungen zu Lasten des Verstorbenen?	Rechnungen im Zusammenhang mit dem Todesfall oder des täglichen Lebens können bei der BEKB per Post schriftlich zur Bezahlung eingereicht werden: BEKB, Erbschaftsdesk, Postfach, 3001 Bern. Bitte reichen Sie die QR-Rechnungen mit Original-Einzahlungsscheinen bei uns ein. Wir empfehlen Rechnungen über ein Transaktionskonto anstelle eines Sparkontos zu bezahlen. QR-Rechnungen mit Einzahlungsschein: CHF 5.– pro Sammelauftrag ab einem Transaktionskonto. QR-Rechnungen ohne Einzahlungsscheine: CHF 20.– pro Zahlung.
Werden die Konten, Karten und E-Banking-Verträge der verstorbenen Person nach dem Tod gesperrt oder gekündigt?	Von Seiten der BEKB werden die Konten der verstorbenen Person im Normalfall nicht gesperrt. Auf Wunsch von Erben können entsprechende Sperren errichtet werden. Die Erben können gemeinsam über die Konten verfügen, sofern für die BEKB bekannt ist, wer diese Erben sind. Kartenprodukte und E-Banking lautend auf die verstorbene Person werden automatisch gekündigt. Karten und E-Banking lautend auf Bevollmächtigte sowie LSV werden in der Regel unverändert aufrechterhalten. Daueraufträge, die im E-Banking der verstorbenen Person erfasst wurden, werden ebenfalls gelöscht.
Wie kann ein Vermögensverzeichnis per Todestag bei uns bestellt werden?	Für die steuerlichen Belange und die Bestimmung des Nachlassvermögens benötigen die Erben ein Vermögensverzeichnis per Todestag. Auf Nachfrage durch die Erben oder einen Notar erstellen wir dieses kostenlos. Bestellung per E-Mail: erbschaften@bekb.ch .
Wer kann bei der BEKB Auskunft einholen?	Bisher bevollmächtigte Personen erhalten bis auf Widerruf weiterhin Auskunft. Ist der auskunftsberechtigte Erbe unserer Bank noch unbekannt, sind wir verpflichtet, eine Legitimitätsprüfung zu machen. Ein Nachweis der Erbenstellung kann erfolgen mittels einer Kopie eines Familienbüchleins, einer Kopie eines Erbenscheins oder des Ausweises aus dem registrierten Familienstand der verstorbenen Person mit einer Ausweiskopie des Erben.
Wie kann man über die Vermögenswerte verfügen?	Jeder Erbe hat die Möglichkeit, bestehende Vollmachten zu löschen und Auskünfte einzuholen. Die Erben können nur gemeinschaftlich über die Vermögenswerte verfügen. Rechnungen im Zusammenhang mit dem Todesfall können durch einzelne Erben eingereicht werden.
Wie kann der Postversand bei der verstorbenen Person angepasst werden?	Die Korrespondenz wird unverändert an die Erbschaftsadresse gesendet. Die künftige Post kann auf Nachfrage an bereits bekannte Bevollmächtigte oder an nachgewiesene Erben gesendet werden. Teilen Sie uns bitte Ihre Wünsche zeitnah mit.
Kann das Tresorfach noch besucht werden?	Tresorfächer werden gesperrt und können durch Erben oder Bevollmächtigte unter Aufsicht unserer Bank besucht werden. Die Aneignung von Vermögenswerten ist erst bei der Erbteilung durch alle Erben gemeinsam möglich. Vorhandene Testamente, Policen oder andere Dokumente werden ausgehändigt und eine Kopie mit Unterschrift des Entnehmers im Tresorfach hinterlegt.

Erbteilung/Auflösung

In welchem Zeithorizont sollte der Nachlass geregelt werden?

Wir empfehlen Ihnen, den Nachlass innert zwölf Monaten (nach dem Todestag) zu regeln, mittels Erbteilung oder bewusststem Weiterführen als Erbengemeinschaft. Für das Weiterführen als Erbengemeinschaft ist eine persönliche Vorsprache an unseren Standorten nötig und es findet eine Neuregelung der Vertragsunterlagen statt.

Bei ungeregelten Erbschaften wird nach Ablauf von 18 Monaten eine monatliche Gebühr von CHF 20.- zuzüglich Mehrwertsteuer für administrative Aufwände belastet.

Welche Unterlagen werden für eine Erbteilung/Saldierung benötigt?

Für eine Erbteilung benötigen wir einen schriftlichen **Saldierungsauftrag** (Nutzung der nachfolgenden Vorlage empfohlen), welcher durch alle Erben gemeinsam unterzeichnet wird.

Bitte legen Sie **aktuelle ID- oder Pass-Kopien** zum Auftrag, damit die Unterschriften der Erben überprüft werden können.

Damit für uns als BEKB bekannt ist, wer die Erben sind, benötigen wir **zudem die folgenden Unterlagen a) oder b):**

- a) Erbschaft GRÖSSER als CHF 100'000
- b) Erbschaften UNTER CHF 100'000 ohne Ausstellung eines Erbscheins

Zustellung der **Kopie eines Erbscheins**, ausgestellt durch einen Notar oder die Wohnsitzgemeinde.

Bei Erbschaften unter CHF 100'000.- kann anstelle des Erbscheins eine **Kopie des Siegelungsprotokolls** der letzten Wohnsitzgemeinde des Erblassers eingereicht werden oder eine schriftliche Bestätigung dieser Gemeinde, dass kein Testament erstellt wurde.

Beim Vorhandensein eines Testaments benötigen wir **eine Kopie dieses eröffneten Testaments sowie einen Nachweis**, dass keine Einsprachen gegen dieses Testament eingegangen sind.

Zudem benötigen wir einen **aktuellen Ausweis über den registrierten Familienstand der verstorbenen Person** (Nachweis der gesetzlichen Erben). Dieser Ausweis kann mit Heimatort im Kanton Bern unter folgendem Link beantragt werden: <https://www.zivilstand.sid.be.ch/de/start/dienstleistungen/bestellung-dokumente/familienstand.html>

Bei einem Heimatort ausserhalb des Kantons Bern empfehlen wir folgenden Link für die Bestellung:

<https://www.e-service.admin.ch/competency-app/wicket/bookmarkable/ch.glue.suis.competency.app.pages.HeimatortPage?0>

Haben die Konten Rückzugsbedingungen und Einschränkungen?

Bei einer allfälligen Verteilung des Nachlasses möchten wir nicht, dass die Erben sich mit Rückzugsrestriktionen und daraus resultierenden Gebühren auseinandersetzen müssen. Daher wandeln wir unter Einhaltung der Kündigungsfristen möglichst alle Konten mit eingeschränkter Verfügbarkeit in Sparkonten Erbschaft um, welche keine Rückzugsrestriktionen aufweisen und bei denen der Saldo frei verfügbar ist. Die Kontonummern bleiben unverändert bestehen.

Allgemeines/Kontaktdaten

Testament und Erbvertrag

Testamente und Erbverträge sind ungeöffnet und unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zur Eröffnung einzureichen.

Öffentliches Inventar

Mit einem öffentlichen Inventar können Erben ihre Haftung für Schulden beschränken. Jeder Erbe kann ein kostenpflichtiges öffentliches Inventar innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme des Todesfalles einfordern. Das Inventar listet alle Vermögenswerte und Schulden der verstorbenen Person auf und ermöglicht jedem Erben einen besseren Überblick. Für die Aufnahme eines öffentlichen Inventars wird ein Notariat benötigt.

Ausschlagung der Erbschaft

Jeder Erbe hat das Recht, die Erbschaft auszuschlagen. Die Frist zur Ausschlagung beträgt drei Monate. Bitte wenden Sie sich an das Regierungstatthalteramt oder das kantonale Erbschaftsamt.

Schlagen Sie die Erbschaft aus, erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung, welche Sie uns gerne weiterleiten können. Bedenken Sie, dass Sie bei der Ausschlagung der Erbschaft die Entscheidung für sich und Ihre minderjährigen Kinder treffen. Ihre volljährigen Kinder müssen die Entscheidung folglich eigenständig treffen.

Ohne die Ausschlagung der Erbschaft treten Sie nach Ablauf der Frist das Erbe automatisch an.

Kontaktdaten BEKB

Postadresse:

BEKB
Erbschaftsdesk
Postfach
3001 Bern

Telefonnummer: **031 666 60 80**

E-Mail: **erbschaften@bekb.ch**
